

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

in der Fassung vom 15. Dezember 2020

Inhalt

§1 Form der öffentlichen Bekanntmachung	1
§2 Inkrafttreten	1

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) vom 11.12.2000 (GBl. 2001 S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. S.870, 875 hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1 Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Remseck am Neckar erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.remseck.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen werden nachrichtlich im Amtsblatt der Stadt Remseck am Neckar veröffentlicht und können bei der Stadtinformation (Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar) von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Remseck am Neckar und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts Remseck am Neckar.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 zuletzt geändert am 02.03.2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Remseck am Neckar, den 15.12.2020

Gez.
Dirk Schönberger
Oberbürgermeister